

Teilhabe jetzt!

Personenzentrierung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen endlich verwirklichen

Vorschriften können nur dann erfolgreich sein, wenn sie in der Praxis gelebt werden. Das gilt auch für das BTHG, das Ende Dezember 2016 verkündet und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde. Es tritt in vier Reformstufen im Zeitraum von 2017 bis 2023 in Kraft. Der Beitrag formuliert Erwartungen von Menschen mit Behinderungen an Politik, Gesellschaft und Wohlfahrtspflege.

Gerade bei der Umsetzung des BTHG, das die Lebenssituation der Menschen, die mit einer Behinderung leben, verbessern soll, müssen wir in Baden-Württemberg vorankommen. Sie haben einen Anspruch und müssen sich darauf verlassen können, dass die Verbesserungen, die das Gesetz vorsieht, zügig bei ihnen ankommen. Die Chancen, die es in Richtung individueller, passgenauer und trägerübergreifender Leistungen eröffnet, sind bisher leider nur in Ansätzen erkennbar.

Dabei können die Aufgaben, die das Gesetz und der Landesrahmenvertrag beinhalten, nicht nur juristisch oder aus dem Blick des Vertragsrechts angegangen werden. Sie brauchen eine gemeinsame Verantwortungslogik, hohes Engagement für und mit den Menschen, um die es geht. Personenzentrierung und Teilhabe erfordern eindeutig diesen Perspektivwechsel – über den eigenen Trägerbereich hinaus, in das gesamte System, partizipativ.

In der Praxis lassen sich allerdings anstelle von Kooperationen, Wissensmanagement und niederschwelliger Formate vielerorts leider noch fehlende Vernetzung, mangelnde Erfahrungen miteinander und Komplexität feststellen. Dies betrifft zum Beispiel die Ausgestaltung von Teilhabeplanverfahren und -konferenzen sowie die Leistungserbringung vor Ort.

Einen wichtigen Teil der Reform des SGB IX stellt die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe dar. Nachdem die Stadt- und Landkreise mit den Leistungserbringern im Jahr 2020 einen Landesrahmenvertrag vereinbarten, wurde zunächst eine Übergangsvereinbarung für die Jahre 2020 und 2021 abgeschlossen. Bereits 2021 wurden keine bedeutsamen Effekte erzielt, deshalb schloss sich eine weitere Übergangsregelung für 2022 und 2023 an. Bis 31.12.2023 sind die Angebote, Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe tatsächlich auf das neue Recht umzustellen. Die Vertragspartner vor Ort müssen zu Verhandlungen über die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auffordern und auf gesetzeskonformer Grundlage personenzentriert abschließen, damit wir in Baden-Württemberg bei der zeitgemäßen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vorankommen.

Es ist eine Dynamik entstanden

Bisher verhinderten eine Vielzahl von Modellen für die Leistungs- und Vergütungssystematik, deren Komplexität sowie Konflikte zwischen Vertragspartnern die Verhandlungen und das Zustandekommen von Abschlüssen. Gut ist, dass hier eine Dynamik entstanden ist und sich inzwischen zahlreiche

Stadt- und Landkreise mit ihren Leistungserbringern auf einem Weg befinden. Klar ist allerdings auch, dass die Ansprüche auf individuelle Leistungen bereits jetzt sicherzustellen sind, auch in der besonderen Wohnform. Dies beginnt mit der Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs. In jedem Fall benötigt es eine der Personenzentrierung gerecht werdende, gleichwertige Anwendung des Bedarfsermittlungsinstrumentes Baden-Württemberg (BEI_BW) und der Teilhabeverfahren in allen Kreisen. Wie erfolgreich sich dies in den 44 Stadt- und Landkreisen bewährt, wird ein landesweites Monitoring zeigen. Kern bleibt immer, dass die Bedarfe der Menschen mit Behinderungen umfassend ermittelt werden und ihr Rechtsanspruch erfüllt wird.

Mit dem BTHG und der Änderung des SGB IX wurde der Grundstein gelegt, dass sie jene zeitgemäße Assistenz und passende Angebote finden, die sie benötigen, um ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Das Gesetz konkretisiert die jedem Menschen zustehenden Rechte, um vollumfänglich in der Gesellschaft zu leben. Dafür sind vor Ort die Voraussetzungen zu schaffen. Es handelt sich um Nachteilsausgleiche, wozu gehört, dass nicht nur die Grundbedürfnisse gestillt sind. Soziale Beziehungen, Unternehmungen, Wertschätzung, Selbstverwirklichung und individuelle Teilhabe gehören zu einem erfüllten Leben und persönlichen Wohlbefinden. Sie sind für jeden von uns von Bedeutung.

Gerade Menschen, die sich in exklusiven Systemen bewegen, wie eine besondere Wohnform, eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder ein Förder- und Betreuungsbereich,



Ein Junge mit Behinderung beim Spaziergehen mit einem Freund: Die Freizeit nach persönlichen Vorlieben gestalten zu können, wünschen sich viele Menschen mit Behinderung.

finden nicht immer selbstverständlich Bedingungen vor, die darauf ausgerichtet sind. Eine Studie der TU Darmstadt (2021) zeigt, dass bundesweit in der Eingliederungshilfe ein akuter Personalmangel besteht. Auch wenn diese Angebote ein sicheres Lebens- und Arbeitsumfeld bieten müssen, zeigen Studien, dass die Realität oft anders aussieht. Die Menschen empfinden ihr Leben häufig als fremdbestimmt bis hin zum Erleben unterschiedlicher Formen von struktureller und individueller Gewalt.

Es ist höchste Zeit für die Transformation

Es ist höchste Zeit, dass die gesellschaftliche Transformation der Eingliederungshilfe vorankommt. Moderne Ausrichtung, inklusive Strukturen innerhalb der Einrichtungen und Angebote, Kooperationen mit anderen Anbietern und Zivilgesellschaft im Sozialraum tragen dazu bei, dass sich die Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Nutzer*innen sowie Mitarbeitende verbessern. Von Bedeutung ist, neben der besonderen Wohnform die Fortentwicklung tagesstrukturierender

Angebote, den Ausbau von Assistenzleistungen und des Persönlichen Budgets anzupacken. Aufsuchende oder häusliche Angebote werden von jenen in Anspruch genommen, die in der eigenen Wohnung, in WG's, Gastfamilien, mit Angehörigen oder Generationenwohnen leben. Diese sind fortschrittlich und werden aller Voraussicht künftig noch stärker nachgefragt.

Seit Beginn meiner Amtszeit habe ich viele Menschen mit Behinderungen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen getroffen. Ich erhielt Einblick in ihren Alltag, sie berichteten von ihren Hoffnungen, die sie in das BTHG setzen. Dabei sind es meist natürliche Belange: Die Assistenz beim Wohnen, der Arbeit, beim Konzertbesuch, Singen im Chor, dem Bewegungskurs oder eine andere, eigene Freizeitbeschäftigung, Freundschaften außerhalb der Einrichtung, die Assistenz der Wahl für den Wocheneinkauf oder die Pflege.

Sie benennen klar: „Wir wollen frei entscheiden, um welche Uhrzeit wir aufstehen oder zu Bett gehen, wann wir essen oder Kaffee trinken. Wir wollen entscheiden, wann und mit wem

wir unsere Freizeit verbringen, in die Stadt gehen, zum Sport, ins Kino oder andere Kulturangebote wahrnehmen, wo und mit wem wir arbeiten. Wenn wir für diese Entscheidung und/oder die Tätigkeit selbst Assistenz brauchen, muss das bezahlt werden und möglich sein. Das bedeutet Freiheit und Selbstbestimmung. Die Übergangsregelung verletzt unser Recht auf Teilhabe. Wir wollen, dass unser Recht anerkannt und umgesetzt wird. Wir wollen nicht noch länger warten. Wir Menschen mit Behinderung brauchen individuelle Teilhabe – Jetzt!“ Dazu brauchen sie Wahlmöglichkeiten, um auch mit Assistenz so individuell leben, arbeiten und die Freizeit verbringen zu können.

Dies erfordert, dass nicht um Geld und Macht gerungen wird, vielmehr das BTHG bei ihnen ankommt; dass Behörden wie Angebote der Eingliederungshilfe sich darauf ausrichten, dass unabhängig wo Menschen wohnen oder arbeiten, spezifische Teilhabe sichergestellt ist. Es braucht neue Herangehensweisen, das Öffnen bisheriger Strukturen, um echte Personenzentrierung von der Vereinbarung bis zur Leistungserbringung zu gewährleisten;



Selbstverwirklichung und individuelle Teilhabe gehören zu einem erfüllten Leben und persönlichen Wohlbefinden. Sie sind für jeden von uns von Bedeutung.

verschiedenartige Angebote und eine deutlich inklusive Sozialraumorientierung. Um künftig Bedarfe personenzentriert sicherzustellen sind neue Kooperationen nötig. Bei den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen ist darauf zu achten, dass es weder dem Grundverständnis des Landesrahmenvertrags (LRV) noch dem Gesetz entspricht, Leistungen zu koppeln – beispielsweise pauschale Leistungen einer besonderen Wohnform als untrennbar zu definieren, die in jedem Fall zwingend bei einem einzigen Leistungserbringer in Anspruch genommen werden müssen. Der Grundsatz der Personenzentrierung für die Feststellung des Assistenzbedarfs, für die Deckung des individuellen Bedarfs wie auch für die Leistungserbringung ist leitend für die Ausgestaltung der Eingliederungshilfe und damit für die Verhandlung von Leistungsvereinbarungen vor Ort. Ein vereinbartes Angebot muss immer im Sinne des Gesetzes, damit auch des Wunsch- und Wahlrechts sein. Eine Zusammenfassung von Leistungen und eine Vergrößerung der Leistungssystematik entspricht nicht dem BTHG, also einer personenzentrierten Leistung.

Es braucht Mut, Nachdruck und Entscheidungsfreude

Die Umsetzung des SGB IX in seinem nutzerorientierten Sinne erfordert Mut, Nachdruck und Entscheidungsfreude. Diese Aufgabe ist als Verantwortungsgemeinschaft zu begreifen. Nutzerorientierte Lösungen zu entwickeln, geht nur im Dialog und mit einem zielgerichteten, auf die Interessen der Menschen mit Behinderungen ausgerichteten Miteinander. Es braucht niederschwellige Zugänge, moderne Angebote, individuelle Assistenz und Flexibilität in Behörden wie Einrichtungen und Diensten.

Auf dem Weg zu selbstverständlicher Teilhabe und Inklusion liegen Herausforderungen, vor allem Chancen vor uns. Dass wir in unserem Land, den Kommunen, in Gesellschaft und Unternehmen sowie den Angeboten der Eingliederungshilfe zeitgemäße Voraussetzungen schaffen, die ermöglichen, dass Menschen mit Behinderungen Wahlmöglichkeiten haben sowie selbstbestimmt wohnen, leben, arbeiten und ihre Freizeit verbringen können, ist

unser aller Auftrag, letztlich ein Merkmal von Qualität und Professionalität. Wenn wir, die wir an der Umsetzung des BTHG arbeiten, diese Ziele immer im Auge behalten, sind sie gemeinsam zu bewältigen.

Simone Fischer



Die Autorin Simone Fischer ist Diplom-Verwaltungswirtin und seit Oktober 2021 Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen in Baden-Württemberg.